

Kurze Freiheitsstrafe nach Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

§§ 47, 171 StGB

AG Wermelskirchen, Urteil vom 30.10.1997 – 4 Ds 128/97 = NJW 1999, 590

● Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt:

Die 28jährige Angeklagte ist nach »Roma-Art« verheiratet. Zusammen mit ihrem Mann und vier Kindern bewohnt sie seit mehreren Jahren ein Asylbewerberheim. Der älteste Sohn G »treibt sich unbeaufsichtigt herum und wird nach Diebstahlstaten von der Polizei immer wieder mit entsprechenden Hinweisen an die Eltern nach Hause gebracht«.

Das Amtsgericht hat die Angeklagte wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht zu drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt worden sind. Die (Sprung-) Revision ist durch Beschluß des OLG Köln vom 4.8.1998 verworfen worden.

Aus den Gründen:

»Die Angeklagte hatte und hat als Mutter die Pflicht zur Erziehung und Fürsorge für ihren Sohn. Diese Fürsorge- und Erziehungspflicht hat sie gröblich verletzt. Sie hat es nämlich spätestens seit Anfang April 1995 unterlassen, ihren Sohn G von der schlechten Gesellschaft um M und seinem Kreis mit seinen Gefährten fernzuhalten und ihn daran zu hindern, alleine oder mit jenen zusammen Straftaten zu begehen. Hätte die Angeklagte ihren Sohn bei seinen Ausgängen aus dem Haus begleitet und beaufsichtigt, wäre G der schlechten Gesellschaft und den Gelegenheiten zu stehlen oder andere Straftaten zu begehen, entzogen gewesen.

Solche Begleitung und Aufsicht war der Angeklagten zuzumuten. Bei der Frage der Zumutbarkeit kommt es auf die Lage und die Fähigkeit des Täters, auf die Nähe und die Schwere der Gefahr sowie auf die Bedeutung des Rechtsgutes an, wobei eine Interessenabwägung entscheidet. Dabei hat die Fürsorge- und Erziehungspflicht der Angeklagten als Mutter den absoluten Vorrang. Wenn nur ständige beauf-

sichtigende Begleitung als wirksames Mittel zur Veränderung von Gefährdungen in Betracht kommen, dann muß sich eine Mutter zum Besten des Kindeswohles solchen Aufgaben unterziehen. In so einem Fall wie diesem kann auch keine Rede davon sein, daß eine permanente Aufsicht die Entwicklung zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit gefährdet. Die Verhinderung des Abgleitens in die Kriminalität hat Vorrang, und die Eigenverantwortung des Kindes kann durch erzieherische Gespräche gefördert werden.

Zwar handelt es sich bei der Angeklagten um eine einfache Frau, doch ist sie kritisch genug, die Gefahren zu erkennen, in denen sich ihr Sohn befand. Das folgt schon aus ihrer eigenen insoweit glaubhaften Einlassung, daß sie ihm wiederholt gesagt hat, er solle das lassen. Mit einer ständigen Beaufsichtigung ihres Sohnes G vernachlässigte sie ihre Pflicht gegenüber ihren anderen Kindern nicht. Bei Ausgängen mit G konnte sich dessen Vater um die anderen Kinder kümmern. Dazu war er als Vater auch bereit. Dadurch, daß die Angeklagte G immer wieder allein aus dem Haus ließ oder gar schickte, brachte sie G in die Gefahr, in seiner psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden und einen kriminellen Lebenswandel zu führen. Denn der unbeaufsichtigte Aufenthalt außerhalb der Wohnung brachte G zu der Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die stets auch auf Stehlen aus waren. Wenn bei G eine kriminelle Veranlagung vorhanden sein sollte, wodurch eine Gefährdung seiner psychischen Entwicklung gewissermaßen vorgegeben wäre, läge zumindest eine konkrete aktualisierte Vertiefung psychischer Gefährdung vor, die zu vermeiden die Angeklagte verpflichtet war. Daß solche Ge-

fährdung erheblich ist, ergibt sich aus den Gesamtzusammenhang der bei G festgestellten Verfehlungen. Dabei spielt keine Rolle, daß die festgestellten Taten zum Teil zeitlich weit auseinander liegen. Denn es handelt sich nicht um seltene Konflikt- oder Ausnahmetatbestände, sondern um typische Beispiele einer Kette von Straftaten. Die Angeklagte sagte ja selbst, daß G – auch sonst – stahl.

Die Angeklagte handelte auch vorsätzlich. Sie kannte ihre Fürsorge- und Erziehungspflicht. Sie wußte und weiß, daß G ihr Sohn ist. Ihr war die Pflicht bewußt, G vom Stehlen und von schlechter Gesellschaft abzuhalten. Sonst hätte sie ihm nicht vorgehalten, er solle das (also das Stehlen) lassen. Schließlich war ihr auch klar, daß sie die kriminelle Gesellschaft ihres Sohnes und sein Stehlen durch beaufsichtigende Begleitung verhindert hätte.

Die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Gegen eine Geldstrafe und für eine – kurzzeitige – Freiheitsstrafe sprechen die aus Tat und Täterpersönlichkeit folgenden Umstände, nach denen eine Freiheitsstrafe von drei Monaten unerläßlich ist. Über ein Jahr hinweg nämlich hat die Angeklagte es zugelassen, daß ihr Sohn zum Stehlen ausging und sich trotz wiederholter Besuche der Polizei bei ihr zu Hause und ihrer Besuche bei der Polizei lediglich auf eine gelegentliche Ermahnung beschränkt. Das Gericht ist davon überzeugt, daß eine solche Ermahnung zudem nur eine Vorsichtsmaßnahme war. Auch der Umstand, daß sie es zuließ, daß der Vater das Kind in Gegenwart der Polizei schlug oder ohrfeigte, läßt die Tat nicht in einem milderen Licht erscheinen. Denn auch hier ist das Gericht davon überzeugt, daß solche Züchtigung die Polizeibeamten lediglich darüber täuschen sollten, daß die Eltern gegen solche Diebeszüge eigentlich nichts einzuwenden hatten. Dabei spielt keine Rolle, daß der Vater G auch deshalb geächtet haben mag, weil er sich – wieder einmal – hatte erwischen lassen.

Die Einlassung der Angeklagten in der Hauptverhandlung, sie wolle in Zukunft Diebstähle und andere Straftaten verhindern, ist ein reines Lippenbekenntnis und nicht ernst zu nehmen. Das sich hierin zeigende Maß der Uneinsichtigkeit der Angeklagten zwingt das Gericht dazu, bei der Angeklagten als Erst-

terin ausnahmsweise eine Freiheitsstrafe zu verhängen, weil das Gericht überzeugt ist, daß nur so auf die Angeklagte eingewirkt werden kann. Allerdings kommt eine Freiheitsstrafe nur im unteren Bereich in Betracht, und da erscheinen drei Monate bei Berücksichtigung aller Umstände und Strafzwecke ausreichend, aber auch erforderlich.

Daneben ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe von drei Monaten auch zur Verteidigung der Rechtsordnung im Sinne des § 47 StGB unerläßlich. Dabei kommt es nach ständiger Rechtsprechung darauf an, welche Bedeutung die Tat und Taten dieser Art als Verletzung der Rechtsordnung für den Rechtsgüterschutz haben, inwieweit Wiederholungen und Ansteckungsgefahr besteht und wie die Allgemeinheit auf eine etwaige Geldstrafe reagiert.

Bei der Abwägung dieser Umstände ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe die zwangsläufige Folge. Bei dem durch § 171 StGB geschützten Rechtsgut des Kindeswohls, einer gedeihlichen Entwicklung, die frei von Gefährdungen auch in psychischer Hinsicht ist, handelt es sich um ein besonders wichtiges Gut, das wie die Gesundheit, Körper und Freiheit gleich hinter dem Leben einen oberen Platz in der Rangordnung der Rechtsgüter einnimmt und weit vor Eigentum und Vermögen rangiert. Wer dieses Rechtsgut durch einen Verstoß gegen seine Fürsorge und Erziehungspflicht gröblich verletzt, greift deshalb besonders empfindlich in die Rechtsgüterordnung ein, und Taten solcher Art gefährden darüber hinaus – wenn sie sich häufen – Zukunftsaussichten breiter Bevölkerungskreise. Ferner besteht bei der der Angeklagten zur Last gelegten Tat in hohem Maße Ansteckungsgefahr. Mütter in ähnlichen Situationen wie die Angeklagte könnten sich ohne eindeutige und unmißverständliche Bestrafung der Angeklagten geradezu ermutigt fühlen, ihren Schutzbefohlenen nicht energisch einen Riegel vorzuschieben, wenn es um deren Gefährdung durch schlechte Gesellschaft und Versuchungen zur Begehung von Straftaten geht.

Schließlich hätte die Allgemeinheit nicht das geringste Verständnis, wenn man eine Täterin wie die Angeklagte bei einem so massiven Rechtsbruch mit einer Geldstrafe davonkommen ließe. Jedermann steht dabei auch vor Augen, daß eine Geldstrafe bei einer Sozialhilfe-

empfängerin denkbar ungeeignet ist, weil von vornherein feststeht, daß sie die Geldstrafe gar nicht bezahlen wird. Diesen Gesichtspunkt darf zwar das Gericht bei der Abwägung zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe nicht berücksichtigen, doch muß sich die mit den Paragraphen im einzelnen nicht vertraute Allgemeinheit – anders als der Gesetz und Recht unterworfenen Richter – bei ihrer Meinungsbildung nicht auf die Vorschriften über Vollstreckung und Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen verlassen lassen.

Allerdings kann die Freiheitsstrafe, die ihre Wirkung allein durch ihre Verhängung entfaltet, durchaus zur Bewährung ausgesetzt werden, § 56 StGB.«

Anmerkung:

Der Sprachstil in der Begründung zeigt, wie stark sich die kriminalpolitische Atmosphäre verschlechtert hat. Schüler-Springorum schätzt die Veränderungen wie folgt ein:

»Die gegenwärtige kriminalpolitische Orientierung ist auf dem Wege, den Straftäter aus einem Bürger in einen Feind zu verwandeln, genauer ihn vom Mitbürger zum Gesellschaftsfeind zu machen. Wo Delinquenz und Kriminalität nicht länger als Phänomene gelten, die uns gemeinsam angehen, sondern nur mehr als Phänomene, die uns individuell bedrohen, vollzieht sich auch in unseren Köpfen eine Art Kehrtwendung.«

Das Urteil ist ein ebenso anschauliches wie nachdenklich stimmendes Beispiel für diese Kehrtwendung. Sichtbar wird ein problematisches Vorverständnis der Delinquenz strafunmündiger Kinder. Den Bedingungs- und Entstehungszusammenhängen von Kriminalität sowie den Wirkungszusammenhängen von Strafandrohung, -verhängung und -vollstreckung werden alltagstheoretische Annahmen zugrunde gelegt. Mit Blick auf Erwartungen der Allgemeinheit führt das Urteil letztlich zu einer Fülle negativer Zuschreibungen. Selten wurde die Notwendigkeit einer Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften im engeren Bereich von Strafrecht und Kriminologie so deutlich wie in dieser Entscheidung.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

TERMINAL

**Kongreß:
Prädikat Wertvoll
Qualität sozialer Arbeit
Jugendhilfe im Kontext
sozialer Konflikte und
individueller Krisen**

**Termin: 27.–29. September
1999**

**Ort: Dietrich-Keuning-Haus,
Leopoldstr. 50–58, Dortmund**

Gute Arbeit machen und die Arbeit gut machen, das waren und sind zentrale Orientierungen und Leitprinzipien sozialer Arbeit. Gegenwärtig wird die Diskussion hierüber – im Kontext sich zuspitzender sozialer Konflikte und individueller Krisen bei gleichzeitig verschärften Verteilungskonflikten und der Forderung nach Eingrenzung (und Abbau) sozialer Leistungen – in vielfältigen Varianten und Facetten als Qualitätsdiskussion geführt.

Es geht bei dieser Qualitätsdiskussion allerdings nicht nur um die Frage, wie Fachkräfte und Träger ihre Leistungen gegenüber ihren Adressaten erfolgreich darstellen und verteidigen können. Es geht auch um das Selbstverständnis und um die Entwicklung professions-interner Gütekriterien und Beurteilungsmaßstäbe für das, was als gute Arbeit gelten kann und darf. Hierzu will der ISA-Kongreß einen Beitrag leisten.

Tagungsbeitrag:

Der Tagungsbeitrag beträgt für alle drei Tage (27.–29.9.99) DM 200,-. Eine eintägige Kongreßteilnahme ist an allen drei Tagen möglich. Der Tagungsbeitrag für den ersten Tag (27.9.) beträgt DM 60,-, für den zweiten Tag (28.9.) DM 100,- und für den dritten Tag (29.9.) DM 40,-, jeweils unter Einschluß der Tagungsunterlagen, jedoch ohne Unterkunft und Verpflegung. Für StudentInnen und Erwerbslose reduziert sich der Tagungsbeitrag (gegen Nachweis) um 60% auf DM 80,- bzw. DM 24,-, DM 40,- und DM 16,-.

Anmeldung:

Um Anmeldung wird bis zum 6. September 1999 beim Institut für soziale Arbeit e.V. Studtstr. 20, 48149 Münster

Tel.: 0251/92536-0

Fax: 0251/92536-80 gebeten.

(Auskunft: Doris Niebuhr, Magda Watson)

**Preisverleihung:
Fritz Sack-Preis für
Kriminologie**

**GIWK – Gesellschaft für
interdisziplinäre wissen-
schaftliche Kriminologie**

Termin: 30. November 1999

Mit dem Fritz Sack-Preis für Kriminologie sollen alle zwei Jahre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgezeichnet werden, die sich mit einer hervorragenden wissenschaftlichen Arbeit in besonderer Weise um die Entwicklung oder Förderung der interdisziplinären wissenschaftlichen Kriminologie verdient gemacht haben.

Der Preis wird von der Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie verliehen.

Preissumme:

Die Preissumme beträgt DM 3.000,-. Sie wird einem Preisträger oder einer Preisträgerin oder einem Autoren-/Autorinnen-Team verliehen. Dem Vorstand der Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, aus finanziellen Gründen die Preissumme neu festzusetzen oder die Ausschreibung des Preises auszusetzen.

Preisvergabe:

Mit dem Preis werden ein Autor/eine Autorin oder ein Autoren-/Autorinnen-Team für bereits veröffentlichte Arbeiten – dies können eine oder mehrere wissenschaftliche Aufsätze oder Monographien sein – ausgezeichnet, die nicht länger als zwei Jahre vor Ablauf der Nominierungsfrist publiziert wurden.

Über die Preisverleihung entscheidet eine – von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft gewählte – unabhängige Fachjury auf der Grundlage der eingegangenen Nominierungen mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar. An Mitglieder der Jury und des Vorstands der Gesellschaft kann der Preis nicht verliehen werden.

Nominierungen:

Nominierungen sind bis zum 30. November mit einer Begründung, die zwei Seiten nicht überschreiten soll, an die Fachjury (c/o Geschäftsstelle der GIWK, Anschrift siehe unten) einzureichen.

Zusammensetzung der Jury:

Die Fachjury besteht zur Zeit aus Dr. Susanne Karstedt (Bielefeld), Prof. Dr. Rüdiger Lautmann (Bremen), PD Dr. Gabi Löscher (Hamburg), Prof. Dr. Wolfgang Naucke (Frankfurt/M.), PD Dr. Gerlinda Smaus (Saarbrücken).

Anschrift:

Geschäftsstelle der GIWK
Aufbau- und Kontaktstudium
Kriminologie
Tropplowitzstraße 7
D-22529 Hamburg

Aufbaustudium: Kriminologie

Ort: Universität Hamburg

Im Sommersemester 2000 beginnt der nächste Durchgang des 4semestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: »Diplom-Kriminologie/in«).

Zulassungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder.

Bewerbungsfrist:

15.12.1999 – 15.01.2000 (Ausschlußfrist!) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg

Näheres Informationsmaterial:

Prof. Dr. Sebastian Scheerer
Aufbau- und Kontaktstudium
Kriminologie
Tropplowitzstr. 7, 22529 Hamburg
Tel.: 040/4123-3329/3323/2322/
3321/3679, Fax: 040/4123-2328
Email: astksek@rz-cip-1.uni-hamburg.de